

<b>Zeitschrift:</b>	Der neue schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	4 (1801)
<b>Artikel:</b>	Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542965">https://doi.org/10.5169/seals-542965</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 16 Juli 1801.

Fünftes Quartal.]

Den 27 Mezidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen  
Tagsatzung im kommenden Herbstmonat  
vorzulegenden Verfassungsentwurf.

## VIII.

### Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes  
vom 15. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß ver-  
möge des 11ten Artikels des Gesetzes vom 15. Brachm.  
1801, die Zahl der Deputirten zu den Cantonstagsatzun-  
gen, für jeden Bezirk, nach dem annähernden Verhält-  
nisse seiner Bevölkerung, durch gesetzliche Beschlüsse be-  
stimmt werden soll;

In Erwägung, daß der Verfassungsentwurf, der Ab-  
tretung eines Theils des Cantons Wallis erwähnt, welche  
bis dahin nicht statt gefunden hat;

In Erwägung, daß somit die von eben diesem Ver-  
fassungsentwurf vorgeschlagene Anschließung des Wallis  
an einen benachbarten Canton, unthunlich ist, dagegen  
aber eine vorläufige den übrigen Cantonen gleichmäßige  
Organisation desselben, nicht länger verzögert werden  
darf;

Nach angehörtem Bericht seiner zu Bearbeitung or-  
ganischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vor-  
zulegenden Verfassungsentwurf ernannten Commision,

verordnet:

Die Tagsatzung des Cantons Wallis besteht aus  
24 Deputirten der Bezirke; sie versammelt sich in  
Sitten und wählt zur allgemeinen Tagsatzung 4 Ab-  
geordnete.

1.	Die Wahlmänner des einzigen Bezirks Sitten versammeln sich in Sitten, und Dep. Bevölker. wählen . . . . 3	[71112]
2.	— — Stalden in Stalden . . 2	[3,783]
3.	— — Monthey in Monthey. . 2	[5,589]
4.	— — Hermance in Hermance . 2	[5,038]
5.	— — Brig in Brig . . . 2	[4,114]
6.	— — Leuk in Leuk . . . . 2	[4,675]
7.	— — St. Branchiers in St. Branchiers . . . . 3	[7,393]
8.	— — St. Maurice in St. Maurice 2	[3,784]
9.	— — Siders in Siders . . . 3	[5,941]
10.	— — Ernen in Ernen . . . . 2	[931]
11.	— — Bischbach in Bischbach . 1	[2,552]
12.	— — Martinach in Martinach 2	[6,366]

26 [57,278]

(Die nebenstehenden Bevölkerungsangaben sind zu  
niedrig und können keineswegs als genau angesehen  
werden.)

In der Sitzung vom 15. Heumonat ist der Decret-  
vorschlag über die Beleidigung der Glieder  
der Cantonstagsatzungen, den wir be-  
reits (Nr. 387. S. 297) geliefert haben, zum Decrete  
erhoben worden.

Im 2ten Artikel muß es heißen: Diese Eidesformel  
sollen alsdann die Mitglieder der Cantonstagsatzung  
u. s. w.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Municipalitätsgesetzes.)  
Wählen der Mitglieder des Gemeinde-  
rathes.

